

Antrag

der Abgeordneten Memet Kilic, Dr. Konstantin von Notz, Viola von Cramon-Taubadel, Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 1. zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(KOM(2013) 95)**
- 2. zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Registrierungsprogramm für Reisende
(KOM(2013) 97)**
- 3. zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisensystems (EES) und des Programms für registrierte Reisende (RTP)
(KOM(2013) 96)**

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Smart-Borders-Paket ablehnen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Kommission hat am 28. Februar 2013 das sogenannte Smart-Borders-Paket vorgelegt. Es enthält drei Verordnungsvorschläge: einen Vorschlag für eine Verordnung über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – KOM(2013) 95, einen Vorschlag für eine Verordnung über ein Registrierungsprogramm für Reisende – KOM(2013) 97 sowie einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der

Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisensystems (EES) und des Programms für registrierte Reisende (RTP) – KOM(2013) 96. Die Vorschläge wurden als Paket vorgelegt, weil ein funktionierendes EES Voraussetzung für die geplante vollautomatische Kontrolle registrierter Reisender im Rahmen des RTP ist.

Der Deutsche Bundestag macht mit diesem Antrag von seinem in Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) garantierten Recht Gebrauch, gegenüber der Bundesregierung eine Stellungnahme zu diesen Legislativvorschlägen abzugeben, die die Bundesregierung dann ihren Verhandlungen zugrunde zu legen hat (§ 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union – EUZBBG).

Mit dem EES sollen die Ein- und Ausreisebewegungen von Personen an den Außengrenzen des Schengen-Raums aufgezeichnet und die biometrischen Identitätskontrollen auf alle Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger ausgeweitet werden (auch auf diejenigen, die derzeit kein Visum für die Einreise in die EU benötigen). Dazu soll eine zentralisierte europäische Datenbank aufgebaut werden, in der neben anderen personenbezogenen Daten zehn Fingerabdrücke gespeichert werden. Die Datenbank soll so eingerichtet werden, dass der Zugriff der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden darauf später möglich ist. Damit würde das zur Einreise- und Migrationskontrolle eingerichtete EES in eine Datenbank zur allgemeinen Verbrechensbekämpfung umfunktioniert. Drei Jahre nach dem Start des Einreise-/Ausreisensystems soll überprüft werden, ob der Zugriff der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden tatsächlich erlaubt werden soll. Auch die Verlängerung der Speicherfristen zu Strafverfolgungszwecken ist bereits im Gespräch sowie der Zugriff von Drittstaaten auf die Daten. Mit dem RTP sollen Vielreisende nach vorheriger Durchleuchtung ihrer finanziellen Situation, Familienverhältnisse und anderer Daten die Möglichkeit bekommen, als „unbedenklich“ eingestuft zu werden und durch automatische Grenzkontrollen einreisen zu können.

In seinem Nachbericht zum Rat der Justiz- und Innenminister der EU am 7./8. März 2013 berichtet das Bundesministerium des Innern, Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich habe die Vorlage des Smart-Borders-Pakets begrüßt und angeregt, biometrische Daten von Anfang an zu nutzen. Begründet wurde diese Haltung mit der Notwendigkeit der Modernisierung der Außengrenzverwaltung und der wachsenden Bedrohung durch Terrorismus und organisierte Kriminalität. Am 20. März 2013 beantwortete das Bundesministerium des Innern die Frage des Bundestagsabgeordneten Memet Kilic nach der Vereinbarkeit des Smart-Borders-Pakets mit dem Grundgesetz und den EU-Grundrechten nicht inhaltlich. Man prüfe die Legislativvorschläge noch und wolle dem Ergebnis dieser Prüfung nicht vorgreifen. Ein derart widersprüchliches Verhalten wird der Verpflichtung der Bundesregierung nicht gerecht, auf EU-Ebene verfassungskonforme Verhandlungspositionen zu beziehen. Zudem zeugt die Beantwortung der Frage abermals davon, dass die Bundesregierung das verfassungsrechtlich garantierte Auskunftsrecht der Abgeordneten nicht respektiert.

Die Umsetzung der Vorschläge des Smart-Borders-Pakets würde extrem hohe Kosten verursachen. Zugleich sind Nutzen und Funktionsfähigkeit von EES und RTP äußerst zweifelhaft. Schließlich widersprechen die vorgelegten Legislativvorschläge deutschen und europäischen Grundrechten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei den Verhandlungen über die Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission im Rat folgende im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 GG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 EUZBBG wesentliche Belange durchzusetzen:

1. Die Errichtung eines Elektronischen Einreise-/Ausreisensystems (KOM(2013) 95) wird abgelehnt.

2. Die Errichtung eines Registrierprogramms für Reisende (KOM(2013) 97) wird abgelehnt.
3. Die Anpassung des Schengener Grenzkodex an EES und RTP (KOM(2013) 96) wird abgelehnt.

Berlin, den 23. April 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Europäische Kommission rechnet bis 2020 mit 1,3 Mrd. Euro Kosten für das Smart-Borders-Paket. Ursprünglich geplant war, einen Großteil davon – 1,1 Mrd. Euro – aus dem Fonds für Innere Sicherheit zu finanzieren. Mittlerweile geht die Kommission jedoch von einer drastischen Kürzung dieses Fonds um rund 800 Mio. Euro aus. Deshalb ist damit zu rechnen, dass die Mitgliedstaaten einen erheblichen Teil der Kosten selbst aufbringen müssen.

Zudem sind Nutzen und Funktionsfähigkeit des Smart-Borders-Pakets äußerst zweifelhaft. Es wurde versäumt, die unüberwindlichen Schwierigkeiten der USA bei der Einführung vergleichbarer Systeme in die Überlegungen mit einzu beziehen (US VISIT, das immer noch nicht in der Lage ist, automatische biometrische Ausreisekontrollen durchzuführen).

Mit dem EES sollen die Grenzposten Personen, die ihre zulässige Aufenthaltsdauer in der EU überzogen haben (Overstayers), leichter auffindig machen können. Die Behauptungen, durch das EES würden mehr illegale Einwanderinnen und Einwanderer aufgespürt und zurückgeführt, entbehren aber jeder Grundlage. Denn der aktuelle Aufenthaltsort von Reisenden, die trotz Ablaufs ihrer Aufenthaltserlaubnis in der EU bleiben, wird von dem System gar nicht erfasst. Zudem gibt es viele völlig legale Gründe, warum Menschen ihre anfangs genehmigte Aufenthaltsdauer überschreiten. Eine EES-Warnmeldung könnte daher niemals zu automatischen Sanktionen führen, sondern höchstens eine Vermutung des illegalen Aufenthalts begründen. Deshalb müsste daraufhin stets ein (administratives) Verfahren eingeleitet werden, um festzustellen, ob jemand ein aktuelles Aufenthaltsrecht in der EU besitzt oder nicht. Somit könnte das EES bestenfalls die Grenzposten bei den Einreisekontrollen unterstützen. Nach Ansicht von Experten hätte EES jedoch für Drittstaatsangehörige erheblich längere Wartezeiten bei der Einreise in den Schengen-Raum zur Folge.

Schließlich ist das Smart-Borders-Paket nicht mit deutschen und europäischen Grundrechten vereinbar. Die anlasslose Speicherung personenbezogener Daten sämtlicher Nicht-EU-Ausländer stellt einen schweren Eingriff in deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) bzw. das EU-Datenschutzgrundrecht (Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta) dar. Die Speicherung hat zudem diskriminierenden Charakter, da sie einem Generalverdacht gegen Drittstaatsangehörige gleichkommt und damit deren Persönlichkeitsrechte aufweicht. Die Vorabüberprüfung Vielreisender im Rahmen des RTP kommt einer freiwilligen Rasterfahndung gleich, die anschließend vorgesehene Speicherung von vier Fingerabdrücken in einem Zentralregister stellt ebenfalls einen schweren Eingriff in Grundrechte dar. Schon wegen der oben dargelegten Ungeeignetheit von EES und RTP zur Erreichung ihrer Ziele (Bekämpfung illegalen Aufenthalts beim EES und erleichterte Einreisekontrolle beim RTP), sind diese Grundrechtseingriffe nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass die EU mit dem Visa-Informationssystem

VIS, Eurodac und dem Schengener Informationssystem II ohnehin bereits über eine Reihe zentraler Informationssysteme verfügt, in denen biometrische Daten gespeichert werden und auf die Sicherheitsbehörden Zugriff haben. Geplant ist überdies die Vorratsdatenspeicherung von Fluggastdaten. Die Erforderlichkeit einer zusätzlichen Zentraldatei ist unbegründet, schafft zusätzliche Gefahren für den Datenschutz und missachtet die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das vor jeder neuen anlasslosen Datenspeicherung die Aufstellung einer Überwachungsgesamtrechnung fordert, um verbotene Rundüberwachung zu verhindern.

Nicht nachgewiesen und auch nicht ersichtlich sind die Geeignetheit und Erforderlichkeit von EES und RTP für die Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität. Der Zugriff der Sicherheitsbehörden war aber von Beginn an Ziel bei der Entwicklung von Smart Borders (siehe bereits KOM(2011) 680) und wird von der Bundesregierung – ohne weitere Begründung – schon jetzt zur politischen Legitimation von EES und RTP vorgebracht. Nach dem jetzt vorliegenden Legislativvorschlag wird im Rahmen einer ersten Evaluierung des EES nach zwei Jahren insbesondere geprüft, ob der Zugang der Sicherheitsbehörden zu Polizei- und Strafverfolgungszwecken und von Drittstaaten ermöglicht werden soll. Bei der Bewertung der Legislativvorschläge im Lichte der Grundrechte ist daher das klare politische Ziel mit zu berücksichtigen, den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden auf die entstehenden zentralen Datenbanken Zugriff zu gewähren.